

Wirklich jeden dritten Tag? Zur Validität der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Tötungsdelikten zulasten von Frauen

Florian Rebmann

Gliederung

1. Einleitung
2. Die statistische Erfassung von Tötungsdelikten in der PKS
 - 2.1 Allgemeines zur PKS
 - 2.2 Die Erfassung der Tötungsdelikte in der PKS
 - 2.3 Die Erfassung der Opfer von Tötungsdelikten in der PKS
 - 2.4 Zwischenfazit
3. Forschungsstand zur Validität der PKS
4. Methodik der Analyse
5. Ergebnisse
 - 5.1 Echte Fehler bei der Registrierung
 - 5.2 Zwischenfazit
 - 5.3 Weitere Verzerrungsfaktoren
 - 5.4 Ergebnis
6. Fazit

1. Einleitung

Schenkt man der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Glauben, wird in Deutschland in etwa alle drei Tage eine Frau¹ von ihrem (Ex-)Partner² getötet (hier sogenannte Partnerintötungen³). Noch häufiger kommt es nach der PKS zu einem entsprechenden Tötungsversuch. Das Diktum „Jeden dritten Tag ein Femizid“ ist im öffentlichen Diskurs allgegenwärtig: Es zielt Buchcover⁴, ist Anlass für zivilgesellschaftliche Proteste gegen geschlechtsspezifische Gewalt⁵ sowie kriminalpolitische Kampagnen⁶ und darf in der medialen

¹ Der Beitrag verwendet die Formulierungen „Frau“ und „Mann“, weil die PKS nur zwischen diesen Geschlechtern differenziert.

² Oder ihrer (Ex-)Partnerin. Der PKS lässt sich nicht entnehmen, wie viele Frauen speziell von einem Mann getötet wurden.

³ Zum Begriff *Habermann* (2023), S. 32.

⁴ Vgl. *Backes/Bettoni* (2021).

⁵ Vgl. *Terre des Femmes* (2024).

⁶ Vgl. *Spiegel Online* (2023).

Berichterstattung zu Tötungen an Frauen nicht mehr fehlen.⁷ Zuletzt (2023) registrierte die PKS 361 weibliche Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 227 StGB), 155 (43 %) davon in oder nach einer Partnerschaft und 92 (25 %) innerhalb der (sonstigen) Familie.⁸ Diese 361 (bzw. 155 und 92) Opfer werden in dem am 19.11.2024 erschienenen Lagebild zu „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ des Bundeskriminalamts (BKA) als (potenzielle) Opfer eines Femizids gewertet.⁹

Wer und was sich genau hinter den polizeilich registrierten Opfern und Taten verbirgt, ist wegen der komplexen Erfassungslogik und der zahlreichen Limitationen der PKS, auf der auch die Lagebilder des BKA beruhen, jedoch nur sehr schwer zu durchschauen. Nicht zuletzt aufgrund des verwaltungsinternen Verbots der De-Anonymisierung der PKS bleibt selbige auch für die Polizeibehörden oftmals eine „Black Box“. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, muss man etwa das BKA, wenn es ausführt, dass im Jahr 2023 361 „Frauen und Mädchen Opfer von vollendeten Taten“¹⁰ wurden, sehr wörtlich nehmen, will man nicht einem verbreiteten Irrtum aufsitzen. Denn diese Zahl bedeutet *gerade nicht*, dass 361 Frauen und Mädchen tatsächlich getötet wurden (vgl. 2.3 und 5.3).

Monika Frommel hat kürzlich treffend darauf hingewiesen, dass man der PKS nicht blindlings Glauben schenken sollte. Auch die Daten zu (weiblichen) Opfern eines Tötungsdelikts (in Partnerschaften) seien „notorisch unzuverlässig“. Sie äußerte zudem die Hoffnung, das Forschungsprojekt „Femizide in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen“ des Instituts für Kriminologie in Tübingen in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen möge den kriminalstatistischen Schleier ein wenig lüften.¹¹ Das wird im Folgenden – soweit es die Validität der PKS betrifft – versucht. Das Design der Studie erlaubt zumindest für Baden-Württemberg (BW) erstmals eine *direkte* Überprüfung der

⁷ Zum Ganzen auch *Rebmann/Maier* (2024), S. 405 ff.

⁸ Opfer eines vollendeten Delikts gem. §§ 211, 212, 227 StGB, *Bundeskriminalamt* (2024a), PKS 2023 Tabelle 921.

⁹ *Bundeskriminalamt* (2024c), S. 37 ff., dieses Lagebild erschien erst nach Fertigstellung dieses Beitrags und konnte daher nur rudimentär eingearbeitet werden. Neue Daten lassen sich dem Lagebild nicht entnehmen. Die einzige Neuerung – die Einbeziehung (nach KPMD-PMK) vorurteilsgeleitet begangener Tötungsdelikte zulasten von Frauen – ergab keinen einzigen Fall, ebd. S. 36. Notabene ist die in dem Bericht genannte Zahl von 360 weiblichen Opfern eines Tötungsdelikts nicht korrekt; laut PKS beträgt die Zahl 361.

¹⁰ *Bundeskriminalamt* (2024c), S. 37.

¹¹ *Frommel* (2023), S. 126.

Zahl der in der PKS registrierten weiblichen Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 227 StGB).

Eine Analyse der Strafverfahrensakten zu nahezu allen weiblichen Opfern, die 2017 in BW in die PKS eingegangen sind, und ein Abgleich mit einer detaillierten Ausgangstabelle des Landeskriminalamts (LKA) BW¹² ermöglichen es, für jedes in der PKS registrierte weibliche Opfer eines Tötungsdelikts präzise zu überprüfen, ob und welche Fehler bei der Registrierung gemacht wurden und welche sonstigen Verzerrungsfaktoren vorliegen. Das versetzt uns in die Lage, eine Antwort auf die Frage zu geben: „Wirklich jeden dritten Tag?“ – oder um die neue Zahl des BKA von 361 potenziellen Femizidopfern aufzugreifen: „Wirklich jeden Tag?“.

Das Ziel der folgenden Analyse ist es also, insbesondere die *Anzahl* der in der PKS registrierten Opfer zu überprüfen. Das Problem, inwieweit die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (O-T-B) korrekt erfasst, und ob sich der Tötungsvorsatz auch im weiteren Verfahrensverlauf bestätigt hat, muss aus Platzgründen weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Zweck wird zunächst die kriminalstatistische Erfassung der Tötungsdelikte in den Grundzügen beschrieben. Nach einem Blick auf den Forschungsstand zur Validität der PKS bei Tötungsdelikten wird sodann die Vorgehensweise näher dargelegt. Im Anschluss werden die Ergebnisse präsentiert, gefolgt von einem Fazit.

2. Die statistische Erfassung von Tötungsdelikten in der PKS

Eine amtliche Statistik, die Femizide¹³ als solche erfasst, gibt es in Deutschland bislang nicht. Daran hat auch das kürzlich erschienene Lagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Wesentlichen nichts geändert.¹⁴ Auf eine genaue Definition von Femiziden hat sich das BKA

¹² Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle dem LKA BW für die sehr gute Zusammenarbeit und die stetige Unterstützung des Forschungsprojekts.

¹³ Dies ist nicht der Ort, um eine genaue Begriffsbestimmung vorzunehmen, vgl. zum Femizidbegriff *Maier/Lutz/Labarta/Rebmann* (2023), S. 9 ff.

¹⁴ Im neuen Lagebild des *Bundeskriminalamts* (2024c), S. 37 ff., werden im Ergebnis nur die bereits bekannten Zahlen aus der PKS zu weiblichen Opfern eines Tötungsdelikts wiedergegeben, vgl. auch Fn. 9.

nicht eingelassen. Dennoch ist die PKS bis dato die einzige Statistik, die zumindest Daten zur O-T-B bei diesen Delikten liefert; sie kommt daher einer Femizidstatistik noch am nächsten. Die Vorgaben für die statistische Erfassung ergeben sich aus den jährlich veröffentlichten Richtlinien für die Führung der PKS.¹⁵

2.1 Allgemeines zur PKS

In der PKS werden grundsätzlich alle Verdachtsmomente wegen einer Straftat registriert, die der Polizei bekannt werden.¹⁶ Die Datensammlung erfolgt bei den Polizeidienststellen, die für die Ermittlungen zuständig sind. Diese legen im Ermittlungsverfahren für jeden Verdachtsfall eine Datei in einem speziellen Computerprogramm an, in die die relevanten Angaben manuell eingetragen werden. Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Daten an die LKÄ weitergeleitet. Das BKA führt die Datensätze der Länder zusammen.¹⁷

Eine inhaltliche Kontrolle der Angaben findet im Nachhinein nicht statt; die Daten werden bei den LKÄ lediglich auf ihre Folgerichtigkeit geprüft.¹⁸ Es ist zudem ein offenes Geheimnis, dass die kriminalstatistische Erfassung in der Polizeiausbildung kaum behandelt wird und eher als lästige Aufgabe im Polizeialltag gilt. Schon deshalb ist von einer gewissen Quote von (Flüchtigkeits-)Fehlern auszugehen.

Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass eine Tat (erst bzw. schon) in dem Moment in die PKS eingeht, in dem die Polizei ihre Ermittlungen für abgeschlossen hält und die Akten an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung abgibt.¹⁹ Das Berichtsjahr ist also nicht notwendigerweise identisch mit dem Jahr der Tatbegehung. Ein Tatnachweis im engen Sinne ist für die Registrierung nicht erforderlich. Zwar genügen „vage, nicht überprüfbare Angaben allein“ nicht, um einen Verdacht in die PKS einfließen zu lassen. Es reicht jedoch aus, wenn „überprüfte Anhaltspunkte“ zum Tatbestand, dem Handlungsort und der Tatzeit vorliegen.²⁰ Stellt sich erst

¹⁵ Zuletzt *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 5 ff.

¹⁶ *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 5, unter anderem ohne einen großen Teil der Straßenverkehrs- und der Staatsschutzdelikte.

¹⁷ Zum Ganzen *Eisenberg/Kölbel* (2024), S. 152 ff. m. w. N.

¹⁸ Diese Angaben beruhen auf einem unstrukturierten Interview, das mit einem Mitarbeiter des LKA BW geführt wurde.

¹⁹ *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 19.

²⁰ *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 6.

nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen heraus, dass das registrierte Geschehen nicht oder nicht wie registriert stattgefunden hat, wird dies in der PKS nicht mehr korrigiert. Es kann sich also bei den registrierten Taten namentlich auch um Falschbeschuldigungen oder Missverständnisse handeln. Darüber hinaus neigt die Polizei bekanntlich zu einer Überbewertung der deliktischen Einstufung des Tatgeschehens.²¹

2.2 Die Erfassung der Tötungsdelikte in der PKS

Die PKS beruht auf einem formellen Verbrechensbegriff, das heißt eine Handlung geht in die PKS ein, wenn alle Voraussetzungen eines bestimmten Straftatbestandes vorliegen.²² Auf die Schuldfähigkeit kommt es nicht an.²³ Für Femizide relevant sind insbesondere die Straftatbestände Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB).

Zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten im StGB gehört daneben die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB). Ein Fall des § 216 StGB liegt vor, wenn der Täter das Opfer auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen hin (vorsätzlich) tötet. Angesichts sehr kleiner Fallzahlen und weil Fälle des § 216 StGB kaum als Femizide gewertet werden können – geschehen sie doch gerade mit dem Willen des Opfers – werden Fälle der Tötung auf Verlangen in der folgenden Analyse nicht berücksichtigt.

Nahe liegt es hingegen, auch erfolgsqualifizierte Delikte (§§ 227, 178, 306c StGB) in die Analyse einzubeziehen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über den Tötungsvorsatz von den Polizeibehörden nur aufgrund vorläufiger Informationen und teilweise eher intuitiv getroffen wird. Straftaten nach den §§ 178 und 306c StGB mit weiblichen Opfern wurden in unserem Untersuchungszeitraum in BW jedoch nicht polizeilich registriert.²⁴ Berücksichtigt wurden daher nur Fälle einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB).

Zumindest theoretisch können Tötungsdelikte rechtlich auch als Vollrausch (§ 323a StGB) gewertet werden.²⁵ In der PKS 2017 ist jedoch kein einziges

²¹ Eisenberg/Kölbel (2024), S. 156.

²² Bundeskriminalamt (2024b), S. 5.

²³ Bundeskriminalamt (2024b), S. 7.

²⁴ Dies ergab sich aus einer Tabelle, die das LKA BW dem Projekt zur Verfügung gestellt hat.

²⁵ Ich danke dem geschätzten Mainzer Kollegen *Christian Steffan* für diesen Hinweis.

solches Delikt verzeichnet.²⁶ Da es auf die Schuldfähigkeit nicht ankommt, ist mit einer Registrierung in der PKS als § 323a StGB auch nicht zu rechnen.

Ein großes Problem für eine valide quantitative Erfassung (vorsätzlicher) Tötungsdelikte ist die Dunkelfeldproblematik. Die methodisch bis dato hochwertigste, freilich gleichwohl gewagte „Hochschätzung“ ergab, dass auf ein entdecktes Tötungsdelikt mindestens ein bis zwei unentdeckte kommen sollen.²⁷ Bei nur versuchten Delikten ist angesichts recht geringer Anzeigequoten bei häuslicher Gewalt von einem noch deutlich größeren Dunkelfeld auszugehen. Weiterhin ist es möglich, dass vollendete Tötungsdelikte nur als fahrlässige Tötungen und versuchte Tötungsdelikte nur als Körperverletzungen in die PKS eingehen.²⁸ Diese Verzerrungen bleiben im Folgenden unberücksichtigt.

2.3 Die Erfassung der Opfer von Tötungsdelikten in der PKS

Die Personen, die Opfer eines registrierten Tötungsdelikts werden, werden in der PKS mit weiteren soziodemografischen Merkmalen erfasst (Tabellen 91 ff.). Da sich eine Handlung im Sinne der PKS gegen mehrere Opfer richten kann, können pro Fall auch mehrere Opfer in die PKS eingehen, soweit sie alle von dem mit der schwersten Strafe bedrohten Delikt betroffen waren. Opfer anderer Delikte, die durch dieselbe Handlung im PKS-Sinne verwirklicht werden, dürfen nicht in die PKS aufgenommen werden.²⁹

Bei den Opfern vollendeter Straftaten ist zu berücksichtigen, dass die Ausprägung Versuch/Vollendung in der PKS nur einmal pro Handlung vergeben wird. Diese Angabe entspricht also nicht unbedingt dem Verletzungsgrad aller Opfer. Dazu heißt es im Jahrbuch der PKS 2019: „Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern [...] nicht mehr eindeutig. Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „N“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein.“³⁰

²⁶ Bundeskriminalamt (2018), Tabelle 01.

²⁷ Brinkmann et al. (1997), S. 67.

²⁸ Zu dieser Definitionsproblematik grundlegend Sessar (1981), S. 100 ff.

²⁹ Bundeskriminalamt (2024b), S. 25.

³⁰ Bundeskriminalamt (2020), S. 10.

Kontraintuitiverweise – und dies ist in der öffentlichen und kriminologischen Debatte offenbar wenig bekannt – müssen also nicht alle als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registrierten Personen tatsächlich tot sein (Phänomen der hier sogenannten „lebenden Toten“). Somit ist es gerade nicht, wie *Monika Frommel* meint, sicher, dass die registrierten Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts auch tatsächlich tot sein müssen.³¹ Die Zahl von 361 weiblichen Opfern eines vollendeten Tötungsdelikts im neuen Lagebild des BKA ist daher, wie schon angedeutet, nicht so zu verstehen, dass alle diese Personen auch zwangsläufig tot sind. Der jeweilige Verletzungsgrad wird zwar von der Polizei erfasst, diese Daten werden jedoch nicht veröffentlicht. Wie häufig so etwas vorkommt, lässt sich aktuell nicht beziffern.

Seit dem Jahr 2011 werden Partnerschaften als eigenständige O-T-B in der PKS erfasst (Tabelle 921). Partnerschaften definiert das BKA als „Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft“. Erfasst werden in dieser Kategorie auch Expartner bei in Trennung befindlichen Partnerschaften. Ist der Beziehungsstand zwischen den Beteiligten unklar, entscheidet die Einschätzung des Opfers.³²

2.4 Zwischenfazit

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich bereits, dass bei der kriminalstatistischen Erfassung von Tötungsdelikten zahlreiche Verzerrungsfaktoren wirksam sein können.

Diese können sich – ungeachtet der Dunkelfeld- und Definitionsproblematik – zum einen daraus ergeben, dass bei der Erfassung gemessen an den PKS-Richtlinien „echte Fehler“ gemacht werden, z. B. Flüchtigkeitsfehler. Als echte Fehler werden im Folgenden solche bezeichnet, bei denen es zu einem Verstoß gegen die PKS-Richtlinien gekommen ist. Bei der rechtlichen Bewertung durch die Polizei wird nur dann von einem echten Fehler ausgegangen, wenn die Tat als Tötungsdelikt registriert wurde, obwohl die Polizei *selbst* (laut dem Ermittlungsbericht) davon ausgegangen ist, dass (gar) kein (Tötungs-)Delikt vorlag.

Zum anderen kann auch die der PKS eigene Erfassungslogik zu einer Verzerrung der Daten führen, ohne dass es sich um einen echten Fehler handelt. Das ist z. B. bei den bereits erwähnten „lebenden Toten“ der Fall. Zudem kann es

³¹ Vgl. *Frommel* (2023), S. 126.

³² *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 25.

etwa Fälle geben, in denen die Polizei (selbst) von einem Tötungsdelikt ausgeht, obwohl ein solches aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht vorliegt.³³

3. Forschungsstand zur Validität der PKS in Bezug auf Tötungsdelikte

Die erste Aktenanalyse, die sich unter anderem mit der statistischen Erfassung von Tötungsdelikten auseinandersetzte, stammt bereits aus dem Jahr 1981. Damals konnte *Klaus Sessar* zeigen, dass auch Tötungsdelikte im Verfahrensverlauf erheblichen Selektionsprozessen unterliegen.³⁴ Diese Erkenntnis wurde seitdem mehrmals bestätigt.

Die einzige empirische Studie, die sich bislang explizit mit der statistischen Erfassung von Partnerinnentötungen bzw. Femiziden auseinandergesetzt hat, stammt von *Monika Schröttele et al.* Im Rahmen des Projekts „FemUnited“ wurden die Zahlen der PKS zu Partnerinnentötungen für die Jahre 2019 und 2020 mit einem Datensatz abgeglichen, der sich vor allem aus Medienberichten und Pressemitteilungen der Polizei speiste. Die PKS-Daten wurden also indirekt überprüft. Für das Jahr 2019 konnte eine hohe Übereinstimmung der Daten erzielt werden. Im Jahr 2020 wichen die Zahlen jedoch erheblich ab. Der Datensatz des Forschungsprojektes verzeichnete 23 Fälle weniger als die PKS (116 gegenüber 139 Fällen eines vollendeten Delikts nach den §§ 211, 212, 227 StGB).³⁵

Monika Schröttele et al. führten diese Diskrepanz darauf zurück, dass der Erfassungszeitpunkt der PKS nicht mit dem der Datensammlung identisch gewesen sei.³⁶ Zur Erinnerung: Ein in der PKS registriertes Delikt muss sich nicht im *Berichtsjahr* ereignet haben. Die Datensammlung der Studie erstreckte sich dagegen auf das *Kalenderjahr* 2020. Jedoch könne dieser Umstand, so die Autorinnen, die Diskrepanz von etwa 17 % nicht vollständig erklären.

³³ Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich dann jedoch nicht um einen „echten Fehler“ im Sinne dieses Textes.

³⁴ *Sessar* (1981), S. 100 ff.

³⁵ *Schröttele/Arnis/Paust/Pölzer* (2021), S. 28.

³⁶ *Schröttele/Arnis/Paust/Pölzer* (2021), S. 28 f.

4. Methodik der Analyse

Im Unterschied zur Studie von *Monika Schröttle et al.* beruht die hiesige Analyse auf einer *direkten* Überprüfung der PKS-Daten.

Im Rahmen der Studie „Femizide in Deutschland“ wurden die Strafverfahrensakten aller im Jahr 2017 in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und ausgewählten Städten Nordrhein-Westfalens polizeilich registrierter weiblicher Opfer eines Tötungsdelikts ausgewertet. Jedoch ist es nicht gelungen, die Datenbasis in allen Bundesländern streng an der PKS auszurichten. So verweigerte z. B. das LKA Niedersachsen die Übersendung einer Tabelle mit den registrierten weiblichen Opfern und den zugehörigen Aktenzeichen.

Das LKA BW stellte dem Projekt allerdings eine (nichtöffentliche) Tabelle zur Verfügung, die zahlenmäßig mit der PKS-BW-2017 identisch war und in der neben der rechtlichen Bewertung, dem Tatort, der Tatzeit und soziodemografischen Daten zu den weiblichen Opfern auch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft aufgeführt war. In der Tabelle fehlende Aktenzeichen wurden bei den Polizeipräsidien recherchiert. Den PKS-Angaben konnte also jeweils eine Strafverfahrensakte zugeordnet werden.

So konnte für nahezu jedes in BW registrierte weibliche Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 227 StGB) direkt nachgeprüft werden, ob Fehler bei der Registrierung gemacht wurden und welche Verzerrungsfaktoren bei der Erfassung wirksam waren.

Zusätzlich stellte das LKA BW dem Projekt eine weitere (nichtöffentliche) Tabelle zur Verfügung, aus der auf die jeweils erfasste O-T-B geschlossen werden konnte. So konnte auch geprüft werden, ob die Registrierung als Partnerinnentötung korrekt war.

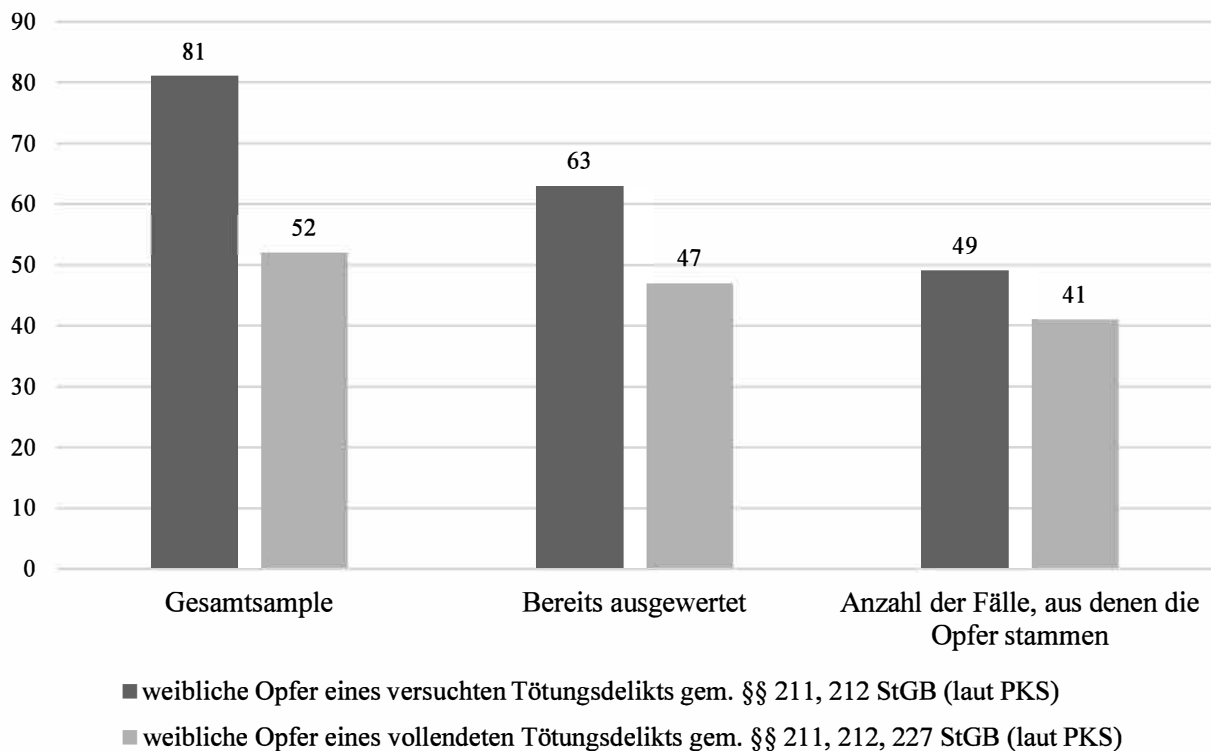


Abbildung 1: Übersicht über die Opfer und Fälle, zu denen die Akte bereits ausgewertet wurde

In BW wurden im Jahr 2017 insgesamt 133 weibliche Opfer eines Tötungsdelikts in der PKS erfasst, davon 52 Opfer eines vollendeten Delikts (vgl. Abbildung 1). 53 Opfer wurden im Kontext einer Partnerschaft attackiert, 23 davon waren Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts. Zu 110 der 133 weiblichen Opfer (83 %) war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels die zugehörige Strafverfahrensakte bereits ausgewertet. 63 dieser Opfer wurden (in der PKS!) als Opfer eines *versuchten* Tötungsdelikts registriert (Abbildung 1). Diese 63 Opfer stammen aus 49 verschiedenen Fällen im PKS-Sinne. Die übrigen 47 Opfer wurden (in der PKS!) als Opfer eines *vollendeten* Delikts registriert und stammen aus 41 Fällen. Bei 22 der Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts, zu denen die Akte ausgewertet wurde, handelt es sich um Opfer innerhalb einer Partnerschaft.

Im Folgenden wird nun anhand eines Abgleichs mit den Informationen aus den Strafverfahrensakten überprüft, inwieweit sich Fehler und Verzerrungsfaktoren ausgewirkt haben. In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob die O-T-B Partnerschaft bei den vollendeten Delikten innerhalb einer Partnerschaft korrekt erfasst wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Erfassungspraxis in BW für die anderen Bundesländer einigermaßen repräsentativ ist. Denkbar ist aber auch, dass es in anderen Ländern bessere (oder schlechtere) Mechanismen gibt, um die Richtigkeit der polizeilichen Angaben zu prüfen.

5. Ergebnisse

Gemessen an den PKS-Richtlinien wurde bei 20 der 110 untersuchten Opfer (18 %) mindestens ein „echter Fehler“ bei der Registrierung gemacht. Teilweise fanden sich bei der Registrierung eines Opfers auch mehrere Mängel, sodass die Zahl der falsch ausgefüllten Felder noch höher liegt. Nicht jeder dieser Fehler ist allerdings so schwerwiegend, dass er sich auf die Gesamtzahl der Opfer auswirkt. Diese weniger schwerwiegenden Ungenauigkeiten, die namentlich das Alter des Opfers oder den Tatort betrafen, werden im Folgenden nicht im Einzelnen dargestellt. Im Anschluss werden zunächst die opferzahlrelevanten „echten Fehler“ dargestellt, sodann die opferzahlrelevanten Verzerrungsfaktoren. Eine Übersicht über die Ergebnisse findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die echten Fehler und Verzerrungsfaktoren

		Weibliche Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts	Weibliche Opfer eines versuchten Tötungsdelikts
PKS-BW-2017 (Ausgangswert)		52	81
davon zugehörige Akte bereits ausgewertet		47	63
Fehlerquellen und Verzerrungsfaktoren			
Echte Fehler			
F1	Falsches Opfergeschlecht	2	1
F2	Doppelerfassungen	2	1
F3	In Wahrheit kein vollendetes Tötungsdelikt	2	(+2)
F4	Polizei geht selbst nicht von einem Tötungsdelikt aus	2	2
F5	Untererfassung	-	+1
Sonstige Verzerrungsfaktoren			
V1	Verzerrung aufgrund fehlender Erfassung des Verletzungsgrades – „Lebende Tote“	8	(+8)
V2	Offensichtlich unplausible Bewertung als Tötungsdelikt	-	8
V3	Kein Tatnachweis (inkl. Notwehr) oder nur Vorbereitungshandlung – laut letzter Entscheidung im Strafverfahren	1	9
Verbliebene Opfer³⁷		31	51
(Prozentuale) Übererfassung		16 (34 %)	12 (19 %)

5.1 Echte Fehler bei der Registrierung

Insgesamt drei der als weiblich registrierten Opfer waren in Wahrheit entweder männlich (2) oder das Geschlecht konnte nach dem polizeilichen Ermittlungsbericht nicht ermittelt werden (1) (vgl. Tabelle 1, Zeile F1). Im letzteren Fall handelte es sich um eine vermeintliche Säuglingstötung. Eine Leiche wurde hier nie gefunden – das Verfahren wurde eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Die Tatverdächtige gab an, dass es sich um einen Jungen gehandelt habe, der allerdings bereits tot zur Welt gekommen sei. In den übrigen Fällen waren die als weiblich registrierten Opfer sicher männlich, darunter ein Opfer

³⁷ Achtung: Diese Zahlen lassen sich nicht durch Subtraktion der kumulierten Fehler und Verzerrungsfaktoren von den Ausgangswerten berechnen, da u. a. manche Fehler zu einer Verschiebung von Opfern eines vollendeten Delikts zu den Opfern eines versuchten Delikts geführt haben, siehe den Text bei 5.1.

eines (laut PKS!) versuchten und ein Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts. Bei dem Opfer des versuchten Tötungsdelikts handelte es sich um eine Verwechslung mit einem weiteren (männlichen) Opfer derselben Tat, sodass dieser Fehler nicht zu einer Reduktion der Fallzahlen führte.

Drei der registrierten Opfer wurden schlicht doppelt erfasst (vgl. Tabelle 1 Zeile F2). Auf Grundlage der Tabelle, die das LKA dem Projekt zur Verfügung gestellt hat, konnte sicher ausgeschlossen werden, dass es sich um Mehrfachviktimisierungen gehandelt hat. Zwei dieser Opfer waren als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registriert, eines als Opfer eines versuchten Tötungsdelikts.

Zwei Opfer, die als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registriert wurden, waren tatsächlich keine Opfer eines vollendeten, sondern nur eines versuchten Tötungsdelikts (Tabelle 1, Zeile F3). Hierbei handelte es sich nicht um eine Verzerrung aufgrund der fehlenden Erfassung des Verletzungsgrades („lebende Tote“), sondern um echte Fehler. Die Einordnung Versuch J/N war schlicht fehlerhaft. Diese müssen also bei den Opfern eines vollendeten Tötungsdelikt abgezogen und zu den Opfern eines Versuchs hinzugerechnet werden.

Bei vier weiteren Opfern ging schon die Polizei davon aus, dass sich gar kein (Tötungs-)Delikt ereignet hatte (Tabelle 1, Zeile F4). Um dies festzustellen, wurden die Angaben in den polizeilichen Ermittlungsberichten mit den Angaben in der PKS-Tabelle verglichen. In einem Fall handelte es sich z. B. um die Falschbeschuldigung einer Person mit einer psychischen Erkrankung. Hier ergaben die Ermittlungen, dass die Anschuldigungen völlig haltlos waren. Dies hatte auch bereits die Polizei erkannt, das Delikt aber dennoch registriert. Je zwei dieser Opfer waren Opfer eines versuchten und eines vollendeten Tötungsdelikts.

Aus einer Strafverfahrensakte bzw. dem polizeilichen Ermittlungsbericht ergab sich, dass ein weibliches Opfer eines versuchten Tötungsdelikts (so die Einschätzung der Polizei) wohl irrtümlich nicht erfasst wurde (Tabelle 1, Zeile F5). Es wurde zu den Opfern eines Versuchs hinzugezählt.

5.2 Zwischenfazit

Die Zahl der weiblichen Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts reduzierte sich allein durch die „echten Fehler“ von 47 auf 40. Dies entspricht einer Re-

duktion um immerhin 15 %. Bei den Versuchen beläuft sich die Zahl der Opfer nach Abzug der echten Fehler (und nach Addierung der falsch als Opfer eines vollendeten Delikts erfassten Personen und des nicht erfassten Opfers) auf 62. Unklar ist, warum diese Fehler – insbesondere die Doppelerfassungen – weder dem LKA noch dem BKA aufgefallen sind, und wie diese Fehler konkret zustande kommen. Bei einigen Fehlern (z. B. falsche Angabe des Geschlechts, falsche Bezeichnung der Ausprägung Versuch J/N) dürfte es sich um menschliches Versagen bei Ausfüllung des Datenblatts durch die Sachbearbeiter gehandelt haben, also um Flüchtigkeitsfehler (siehe 2.1).

5.3 Weitere Verzerrungsfaktoren

In der Folge wird analysiert, wie sich die weiteren Verzerrungsfaktoren, die sich aus der Erfassungslogik der PKS ergeben, ausgewirkt haben. Hierbei handelt es sich also nicht um echte Fehler.

Wie oben erläutert, müssen die als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registrierten Personen nicht tot sein („lebende Tote“). In unserem Sample traf dies auf acht Personen zu (Tabelle 1, V1). Vier dieser Personen wurden als Opfer eines Amoklaufs registriert, bei dem ein Mann getötet wurde. Nur eines dieser vier Opfer wurde überhaupt verletzt. Bei drei weiteren Opfern handelte es sich um solche von Brandstiftungen, bei denen andere Personen getötet wurden. Alle drei Personen blieben unverletzt. Ein weiteres Opfer war anwesend, als der Täter (ihr Ehemann) ihren Bruder tötete. Im Anschluss warf der Täter einen Gegenstand in Richtung der Geschädigten. Gleichwohl wurde die Frau als Opfer derselben Handlung und damit als solches eines vollendeten Tötungsdelikts registriert. In diesem Fall ist es nicht ganz unplausibel, die Frau als „eigentliches“ Opfer zu betrachten, da ihr Mann ihren Bruder tötete, um sich an ihr zu rächen. Gleichwohl suggerieren die Daten, dass diese Personen tatsächlich gestorben sind, was nicht der Fall ist.

Bei weiteren acht Opfern war die Bewertung des Geschehens durch die Polizei als versuchtes Tötungsdelikt aus objektiven Gründen offensichtlich unplausibel (Tabelle 1, Zeile V2). Hierbei handelt es sich nicht um echte Fehler (siehe oben), sondern um Fälle, in denen die Polizei selbst (im Ermittlungsbericht) eine Bewertung als Tötungsdelikt vornahm, obwohl das Geschehen eine solche Bewertung offenkundig nicht zuließ. Diese objektiven Gründe beziehen sich nicht auf den Tötungsvorsatz, dessen Feststellung juristisch komplex ist, sondern auf das Tatgeschehen an sich. In einem Fall wurde beispielsweise

ein Drogenhändler von der Polizei des versuchten Totschlags bezichtigt, obwohl die Geschädigten die Drogen, die sie von ihm erhalten hatten, freiverantwortlich zusammen mit anderen Drogen einnahmen und nur mittelgradige und passagere Beschwerden davontrugen. Wie die Polizei darauf kam, dieses Geschehen als versuchtes Tötungsdelikt zu werten, erschließt sich nicht.

Zuletzt werden noch diejenigen Fälle abgezogen, bei denen laut der letzten Entscheidung im Strafverfahren kein Tatnachweis geführt werden konnte (Tabelle 1, Zeile V3). In diesen Fällen lag nicht schon offensichtlich kein Tötungsdelikt vor, sondern es stellte sich erst im Verfahrensverlauf heraus, dass ein Tatnachweis nicht geführt werden konnte. Unter diesen insgesamt zehn Fällen können also auch solche sein, in denen zwar eine Straftat vorlag, diese aber nicht mit der für eine Verurteilung oder Anklage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. In einem Fall wurde z. B. eine ältere Dame von ihrer Schwester getötet. Die vermeintliche Täterin sagte im Verfahrensverlauf aus, dass das demente Opfer sie mit einer Schere angegriffen habe. Das Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In einem anderen Fall konnte die Behauptung des Verdächtigen nicht entkräftet werden, er habe ein Fahrzeug aufgrund eines diabetesbedingten Blackouts versehentlich und nicht – wie ursprünglich angenommen – absichtlich gegen eine Ampel gelenkt, um seine (am Ende überlebende) Partnerin zu töten. Neun dieser Delikte waren Versuche, eines eine vollendete Straftat.

5.4 Ergebnis

Insgesamt bleiben damit – ohne insbesondere bei den Versuchen den Tötungsvorsatz genau geprüft zu haben – nur 51 von ursprünglich 63 versuchten und 31 von 47 vollendeten Tötungsdelikten mit einem weiblichen Opfer.

Mithin überschätzte die PKS-BW-2017 die Zahl der tatsächlich getöteten Opfer um – erstaunliche – 34 %. Angesichts einiger Taten mit mehreren Opfern in unserem Sample ist davon auszugehen, dass die Übererfassung nicht in jedem Jahrgang so hoch sein muss. Geht man konservativ davon aus, dass die Übererfassung im Schnitt etwa 15 % beträgt, bedeutete dies, dass über 50 der oben geschilderten 361 Opfer im Jahr 2023 entweder nicht tot oder nicht Opfer eines Tötungsdelikts geworden sind.

Jedoch – und dies ist für die Zahl der Partnerinnentötungen von erheblicher Bedeutung – wirkt sich diese Übererfassung vor allem auf Tötungsdelikte *au-*

βerhalb von Partnerschaften aus. Nur drei der 22 Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts in Partnerschaften wurden übererfasst, darunter eine Doppelerfassung und eine „lebende Tote“ (siehe das Beispiel oben).

Bei den sonstigen O-T-B waren zehn der 15 polizeilich registrierten Opfer entweder nicht tot oder es handelte sich um eine Fehlerfassung. Insbesondere die Daten zu Opfern von Tötungsdelikten außerhalb des sozialen Nahraums sind daher, zumindest soweit man eine gewisse Generalisierbarkeit der hiesigen Ergebnisse unterstellen kann, extrem unzuverlässig.

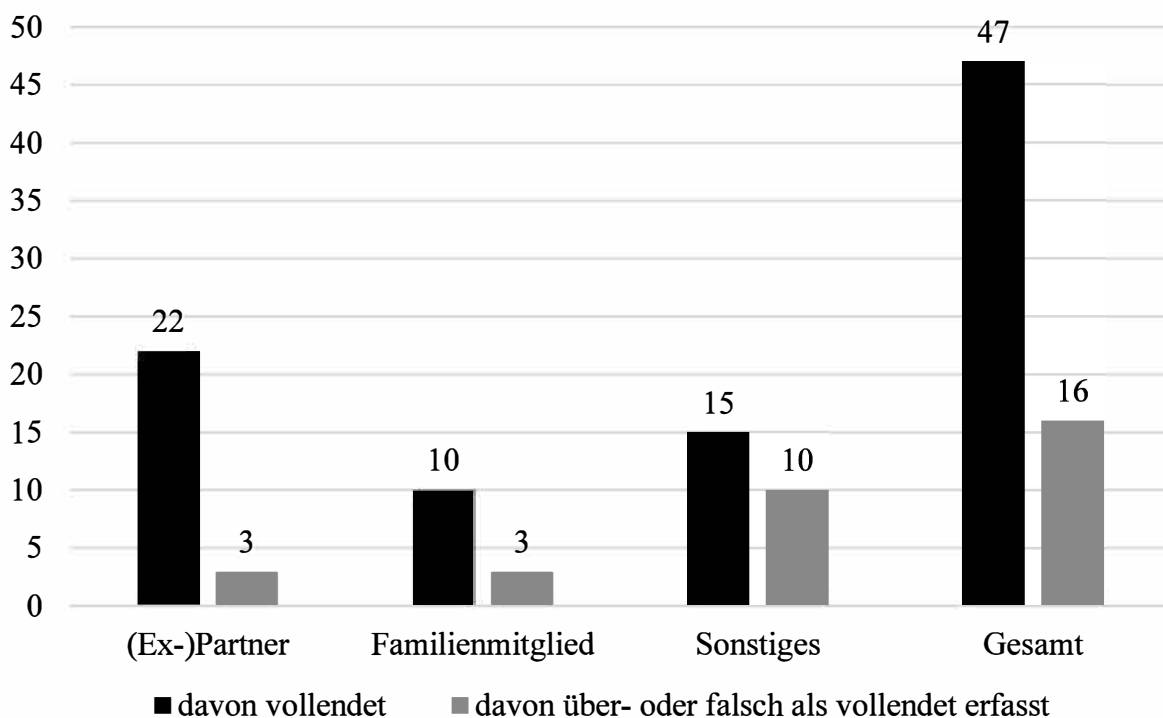


Abbildung 2: Ergebnisse der Analyse unter Bezug auf die O-T-B, nur vollendete Delikte

Daraus folgt zwangsläufig auch, dass der Anteil der Frauen, die durch einen (Ex-)Partner getötet wurden, statt bei rund 40 % bei immerhin 61 % liegt! Der Anteil der Partnerinnentötungen an allen vollendeten Tötungsdelikten mit einem weiblichen Opfer ist also in Wahrheit deutlich größer, als man auf Grundlage der PKS (siehe oben) annehmen würde.

Bei allen diesen Opfern wurde auch die O-T-B korrekt als Partnerschaft registriert. Außerdem – dies sei hier am Rande bemerkt – wurden fast alle Täter bei diesen Delikten auch wegen eines Tötungsdelikts verurteilt oder das Verfahren wurde wegen Suizids eingestellt (bei Verfahren mit sieben Opfern). Dies zeigt, dass die Bewertung vollendeter Tötungsdelikte in Partnerschaften auch im Verfahrensverlauf sehr stabil ist, was die Bedenken von *Frommel*

insoweit entkräftet. Die Übererfassung auch von Partnerinnentötungen um rund 13 % könnte dennoch die in der Studie von *Schröttle et al.* festgestellte Diskrepanz von etwa 17 % zwischen den in der Presse recherchierten und den polizeilich registrierten Opfern erklären (siehe 3.). Nicht nur der Erfassungszeitpunkt, sondern auch die sonstigen Fehler und Verzerrungen, die bei der Interpretation der PKS stets zu beachten sind, könnten somit auch bei Partnerinnentötungen zu einer vergleichsweise leichten Übererfassung führen.

6. Fazit

Mithin lässt sich sagen: Ja, vermutlich jeden dritten Tag!

Die Analyse hat dennoch gezeigt, wie sehr sich echte Fehler und die üblichen Verzerrungsfaktoren auf die in der PKS genannten Opferzahlen auswirken können. Vor allem die Zahl der Opfer außerhalb des sozialen Nahraums war in unserem Sample deutlich (um zwei Drittel) überhöht. Die Zahlen zu Tötungsdelikten in Partnerschaften dürften daher die sein, die am nächsten an die Verbrechenwirklichkeit heranreichen.

Letztlich bleibt anzumerken, dass gerade kurzfristige Schwankungen der Angaben, wie sie zuletzt zu beobachten waren, in Anbetracht der erheblichen Verzerrungsfaktoren nicht überinterpretiert werden dürfen. Gerade bei den versuchten Tötungsdelikten ist die Bewertung im Verfahrensverlauf sehr volatil.

Es bleibt also dabei: „Wer kriminalstatistische Daten [...] ohne sorgfältige Interpretation einfach mit der Wirklichkeit verwechselt, dem kann es so ergehen, wie dem Betrunkenen mit dem Laternenpfahl: Er findet wohl einen Halt, aber keine Erleuchtung.“³⁸

Literatur

Backes, L./Bettoni, M. (2021): *Alle Drei Tage. Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen.* München: Deutsche Verlags-Anstalt.

Brinkmann, B./Banaschak, S./Bratzke, H./Cremer, U./Drese, G./Erfurt, C./Giebe, W./Lang, C./Lange, E./Peschel, O./Philipp, K.-P./Püschel, K./Riße, M./Tutsch-Bauer, E./Vock, R./DuChesne, A. (1997): *Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik*

³⁸ *Dörmann* (1998), S. 178.

- Deutschland: Ergebnisse einer multizentrischen Studie II. *Archiv für Kriminologie*, 199 (2), S. 65-74.
- Bundeskriminalamt* (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Tabelle 91, in: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=96600> [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Jahrbuch Band 2: Opfer, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2024a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, Tabelle 921, in: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082> [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2024b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2023, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2024c): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023. Bundeslagebild 2023, in: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauen-BLB2023.html?nn=237578> [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Dörmann, U.* (1998): Polizeiliche Kriminalstatistik – vor, während und nach der Ära Herold. *Bundeskriminalamt* (Hg.): Festschrift für Horst Herold, Wiesbaden, S. 149-184.
- Eisenberg, U./Kölbel, R.* (2024): *Kriminologie*. 8. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Frommel, M.* (2023): ‚Femizide‘ in Deutschland – Plädoyer für eine Änderung des § 211 StGB. *Neue Kriminalpolitik*, 35 (2), S. 124-135.
- Habermann, J.* (2023): *Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Maier, S.P./Lutz, P./Labarta, N./Rebmann, F.* (2023): Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis? *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 73 (14), S. 9-15.
- Rebmann, F./Maier, S.* (2024): Die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ als zusätzliches Mordmerkmal. Eine kritische Betrachtung des Gesetzentwurfs der Unionsfraktion zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzbare Personen. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 9 (6), S. 404-411.
- Schröttle, M./Arnig, M./Paust, I./Pölzer, L.* (2021): Country report on femicide research and data: Germany. in: https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED_country-report_english-version_DE_IfeS_final.pdf [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Sessar, K.* (1981): *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Freiburg: Eigenverlag, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Spiegel Online (2023): SPD-Rechtspolitiker fordern lebenslange Haft für Femizide, in: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gewalt-gegen-frauen-spd-rechtspolitiker-fordern-lebenslange-haft-fuer-femizide-a-48368a0d-094c-4750-81cc-ed6697ff052b> [letzter Aufruf: 16.12.2014].

Terre des Femmes e. V. (2024): Offener Brief: Es reicht: Schützen Sie endlich Frauen vor Gewalt und stoppen Sie Femizide!, in: https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Ueber_Uns/Positionen/Offene_Briefe/TDF_Offener_Brief_Gewaltschutz.pdf [letzter Aufruf: 16.12.2024].